

## Antrag:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgenommenen Änderungen werden gebilligt.
2. Die Ratsversammlung hat die in den Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vorgetragene Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Vereine, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den geänderten Entwurf des Grünordnungsplanes der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen des Grünordnungsplanes auf den dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen zeitgleich zum Fortgang der Erschließungsarbeiten im Bebauungsplan Nr. 217 "Roschdohler Weg / Stoverbergskamp" durchzuführen.